

5. Königsberger, Verfassungsurkunde für das Königreich Württemberg. Stuttgart 1906.

III. Die sonstige Literatur ist in dem Staatsrecht von Gaupp-Göz bis 1904 vollständig enthalten; die wichtigsten Werke sind in dieser Schrift bei den einzelnen Lehren angeführt, im allgemeinen jedoch mit Beschränkung auf die seit 1904 erschienenen Werke, welche bei Gaupp-Göz noch nicht aufgeführt sind.

IV. Von juristischen Zeitschriften sind zu erwähnen:

1. Die württembergische Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung, herausgegeben von Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Haller und Rechtsanwalt Dr. Natter; seit 1. Oktober 1907.

2. Jahrbücher der württembergischen Rechtspflege.

3. Boscher, Zeitschrift für freiwillige Gerichtsbarkeit und Gemeindeverwaltung.

V. Eine wertvolle Beschreibung des Landes nach Kreisen, Oberämtern und Gemeinden enthält das vom Königlichen Statistischen Landesamt herausgegebene vierbändige Werk „Das Königreich Württemberg“. 1904 ff. Eine Darstellung der Behördenorganisation usw. gibt das vom Statistischen Landesamt herausgegebene Hof- und Staatshandbuch des Königreichs Württemberg von 1907 und 1908 (kleinere Ausgabe).

---